

Dr.Stefan Lanka*Am Schwediwald 30*D-88085 Langenargen

An die
Staatsanwaltschaft Darmstadt
Mathildenplatz 12
64283 Darmstadt

Langenargen, den 26.8.2010

via Fax: 06151 / 992 - 1999

EILT! Sofort auf den Tisch!

Strafanzeige gegen den Sachverständigen

Herrn Prof. Dr. med. Josef Eberle

wegen vorsätzlicher uneidlicher Falschaussage

**als Sachverständiger vor Gericht (§ 153 StGB)
am 25.8.2010 vor dem Amtsgericht Darmstadt,**

**in dem von den Medien stark beachteten HIV/AIDS-Prozess gegen ein
ehemaliges Mitglied der Musikgruppe No Angels.**

**Die Benennung von überprüf- und nachvollziehbaren Beweisen
zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte des Vorliegens der
verfolgbaren Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) der vorsätzlichen
Falschaussage vor Gericht erfolgt im Text der Strafanzeige.**

**Die Sachverständigenaussage ist der Staatsanwaltschaft Darmstadt
bekannt, da sie am 25.8.2010 in der Hauptverhandlung als Vertreterin der
Anklage anwesend war.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle Strafanzeige gegen Herrn Prof. Dr. med. Josef Eberle,
Max von Pettenkofer-Institut der LMU, Lehrstuhl Virologie,
Pettenkoferstr. 9 a, 80336 München

wegen vorsätzlicher Falschaussage als Sachverständiger vor Gericht
(§ 153 StGB), vor dem Amtsgericht Darmstadt am 25.8.2010,
in dem durch Medien öffentlich breit beachteten Strafverfahren
gegen die ehemalige No-Angels Sängerin Frau Nadja Benaissa,
zu Lasten der Angeklagten und in Bedienung der Interessen Dritter,
nicht nur des Nebenklägers.

Ausdrücklich weise ich auf das Legalitätsprinzip hin:

Das für die freiheitlich demokratische Staatsordnung in der BRD konstitutive
Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft bei Kenntniserlangung
zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer
Straftaten zum Einschreiten

Diese gesetzlich bestimmte Pflicht besteht für die Strafverfolgungsbehörden
unabhängig vom Status und Ansehen des Verdächtigten und unabhängig von
Interessen Dritter im Hinter- und Untergrund, ggf. auch unabhängig von
Interessen der US-Regierung seit dem 23.4.1984, den Interessen der globalen
Pharmaindustrie und der globalen Finanzwirtschaft und unabhängig von
Interessen der Bundesregierung der BRD und deren Gesundheitsbehörden,
insbesondere dem Robert-Koch-Institut (RKI).

Im zeigemäßen völkerrechtlichen Souveränitätsverständnis ist ein durch den
souveränen Staat zu erfüllendes Kriterium, dass sich der Staat als bereit und in
der Lage beweist, die Bürger vor Angriffen von außen schützen zu wollen und
zu schützen, um tatsächlich als souveräner Staat behauptet werden zu dürfen
und nicht umgangssprachlich als Marionettenstaat behauptet werden zu
müssen.

Das trifft auch auf tödliche bzw. völkermörderische Irreführungsangriffe von
außen zu, gleich ob diese durch andere Staaten, z.B. durch die USA, oder
durch Organisationen (z.B. Pharmaindustrie) erfolgen.

Durchaus kann auch eine im Rahmen umfangreicher und systematischer Angriffe gegen eine Zivilbevölkerung durchgeführte dreiste Lüge ein Tötungsinstrument bzw. Mord- und Völkermordinstrument sein.

Dem Legalitätsprinzip mit der Funktion der tatsächlichen Abschreckung vor einer Beteiligung am Unternehmen der Angriffe gegen die Bevölkerung und damit am Unternehmen der Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Staatordnung (Grundordnung) in der BRD, kommt zur Sicherung des Schutzes der Bevölkerung eine besonders große Bedeutung zu.

Abschließend weist das Grundgesetz für die (Menschen in der) BRD durch Grundgesetz (GG) Art. 20 Abs. 4, aber nur dann, wenn „andere Abhilfe nicht möglich ist“, wenn die Staatsgewalt sich weigert, die Staatsgewalt gegen Angriffe gegen die Bevölkerung oder zum Schutz vor Angriffen gegen die Bevölkerung der BRD einzusetzen, das Recht zum Widerstand gegen diejenigen Personen zu, die sich am Unternehmen der Beseitigung der staatlichen Ordnung in der BRD, in Bedienung der Interessen Dritter beteiligen.

Die in den letzten 15 Jahren durch Staatsbürger in der BRD geschaffene und damit entstandene weltweite und beispiellose Sondersituation in Bezug auf HIV und AIDS:

Am 14.2.1995 wurde in der BRD weltweit erstmalig und beispiellos, an die zuständige staatliche Stelle der Bundesregierung, die an alle Bürger das Regierungsangebot verbreitete, Fragen zu AIDS (wahr und klar) zu beantworten, auf fundierter molekularbiologischer Grundlage, die Frage nach dem Kern des publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis der biologischen Existenz des HIV, die Frage nach der Publikation des Fotos des isolierten, also des von allen Fremdbestandteilen gereinigten HIV, gestellt.

Dieser Nachweis, der Direktnachweis des HIV, die Erfüllung des sog. Goldstandard ist schon aus dem Grunde erforderlich, um sog. indirekte HIV-Nachweisverfahren (Tests, PCR u.a.) am HIV abgleichen zu können, um zu validen (gültigen) Test zu gelangen, denen reliable (zuverlässige) Test nicht genügen, die zwar untereinander zuverlässig zu übereinstimmenden Ergebnissen kommen, ohne jedoch eine Aussage darüber zuzulassen, worüber dieses Ergebnisse, beispielsweise über eine individuelle Virusinfektion, eine Aussage zulassen.

Eine eindeutige Zuordnung von Proteinen (sog. Antikörpern) oder Sequenzen (RNS, DNS) zu einem Virus, setzt zwingend die Kenntnis der Proteine und Sequenzen voraus, die spezifisch diesem Virus zuzuordnen sind.

Dieses setzt wiederum den jemals erfolgten biologischen empirisch-wissenschaftlichen Direktnachweis des ganzen Virus unverzichtbar voraus.

Den vorläufigen Höhepunkt dieser weltweit beispiellosen Geschehnisse im Zusammenhang mit HIV und AIDS in der BRD, nachdem mit Datum vom 14.2.1995 erstmalig die Beweisfrage gestellt worden war, bildet der am 24.3.2009 durch Prof. Dr. Reinhard Kurth erfolgte Meineid vor dem Amtsgericht Berlin Tiergarten (AZ: (234 Cs) 3012 PLs 14916/07 (133/08)), der bis heute noch, unter vorsätzlicher Beseitigung des Legalitätsprinzips, durch die Berliner Justiz strafvereitelt und gesichert wird.

Die Beseitigung des Legalitätsprinzips erfolgt durch die Berliner Justiz zu dem Zwecke, in Bedienung der Interessen Dritter zu verhindern, dass Tatsachen im Zusammenhang mit HIV und AIDS breiter bekannt und beachtet werden und damit verhindert wird, dass tatsächliche Straftaten im Zusammenhang mit HIV und AIDS verfolgt werden und verfolgt werden müssen, damit der tödliche HIV-Irreführungsangriff, auch gegen die Menschen in der BRD, weiter ungehindert, in Ausführung und Bedienung der Interessen Dritter, insbesondere der US-Regierung seit der Verkündung der Virusentdeckung und Patentanmeldung des Virus am 23.4.1984, durchgeführt werden kann.

Die weltweite Besonderheit in der BRD im Hinblick auf HIV und AIDS besteht darin, dass seit 15 Jahren diesbezüglich keine „andere Meinung“ vertreten wird, wie dieses durch die internationale AIDS-Kritik unter Führung von Prof. Duesberg erfolgt, sondern insbesondere an diejenigen staatlichen Stellen in der BRD, die die nachgewiesene biologische Existenz des HIV als Tatsache behaupten, die Frage nach den publizierten wissenschaftlichen Beweisen gestellt wird.

Die Besonderheit in der BRD besteht darin, dass vor 15 Jahren durch Staatsbürger im Umgang mit HIV und AIDS der Grundsatz kultivierter und zivilisierter Menschen in die staatliche Praxis eingeführt wurde, dass derjenige, der Tatsachenbehauptungen aufstellt und verbreitet in der Beweispflicht steht.

Nicht derjenige der Fragen hat, steht unter zivilisierten kultivierten Menschen in der Beweispflicht. Wer Fragen hat, der stellt Fragen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes in der BRD war und ist für den Staat BRD immer noch ungewohnt, weil die Anwendung dieses zivilisierten und kultivierten Grundsatzes für den Staat BRD neu ist.

Die Beweislage der bisherigen 15 Jahre langen, weltweit beispiellosen dreisten staatlichen Lügengeschichte unter aktiver Beteiligung der Justiz, insbesondere in NRW, (Dortmund von 1996 bis 2001) und Berlin von 2007 bis heute, mit der der Staat BRD auf die HIV-Beweisfrage und allgemein auf die Beweisfrage im Bereich der Infektionstheorie reagierte, ist in Büchern und Publikationen und in Internetveröffentlichungen überprüf- und nachvollziehbar dokumentiert, die u.a. im klein-klein-verlag erschienen sind bzw. über die Internetadresse des klein-klein-verlag (www.klein-klein-verlag.de) zugänglich sind.

Unstrittiger globaler gesellschaftlicher Sachverhalt:

Seit genau dem 23.4.1984, seit der Verkündung der Entdeckung des sog. AIDS Virus, später HIV genannt und der Verkündung des erfolgten Nachweises dieses Virus als Ursache des sog. AIDS-Syndroms, durch die US-Regierung, Gesundheitsministerin Heckler, gilt das HIV im internationalen sog. wissenschaftlichen die Konsens als wissenschaftlich nachgewiesen.

Ein publizierter empirisch-wissenschaftlicher direkter Existenznachweis des HIV existiert dagegen auch über 25 Jahre nach der Entdeckungsverkündung durch die US-Regierung am 23.4.1984 nicht.

Unstrittig hatte der am 23.4.1984 durch US-Gesundheitsministerin Heckler der Weltöffentlichkeit vorgestellte US-Regierungsforscher Dr. Gallo nur das publiziert und kultiviert, was der Franzose Montagnier ein Jahr zuvor publiziert hatte. Montagnier hatte Dr. Gallo die Substanz mit der Bitte um Überprüfung und Bestätigung zugesandt.

Im Sept .1983 hatte Gallo die Ergebnisse von Montagnier auf einer Fachkonferenz in Cold-Spring Harbour als Laborartefakte, als Irrtümer bezeichnet, bevor er durch die US-Regierung auf der Grundlage dieser Ergebnisse, der Weltöffentlichkeit als Entdecker des sog. AIDS Virus vorgestellt worden war und somit die Ergebnisse Montagnier geklaut hat.

Obwohl Gallo nur das geklaut hat, was Montagnier publiziert und Gallo zugesandt hatte, behauptet weltweit kein Fachwissenschaftler, in dem einen Jahr nach der Veröffentlichung von Montagnier bis zur Verkündung durch die US-Regierung, Montagnier habe im Zusammenhang mit dem Krankheitssyndrom das AIDS genannt wird ein Todesvirus entdeckt.

Das änderte sich weltweit schlagartig am 23.4.1984 mit der Verkündung des Diebstahls des Laborartefakts als Entdeckung eines Todesvirus, das später HV genannt wurde, durch die US-Regierung.

Im Jahre 2008 erhielt Montagnier für seine Studien und Forschungen den Nobelpreis. Der US-Regierungsforscher Gallo wurde vom Nobelpreiskomitee nicht einmal erwähnt.

Aufgrund des durch die US-Regierung am 23.4.1984 mit dem Diebstahl eines Laborartefaktes begründeten Konsens, durfte die Frage, ob Montagnier die biologische Existenz eines Virus nachgewiesen hat, nicht gestellt werden, obwohl die sog. Fachwissenschaftler wissen, das auch Montagnier kein Virus empirisch-wissenschaftlich entdeckt, nachgewiesen und publiziert hat.

(Siehe hierzu unten, Video Meineid, Nr. 10 und 11 [Dokument des Deutschen Bundestages vom 21.10.1994] und die entsprechende Passage im Videovortrag.)

Zur Person und zum Wirken des der vorsätzlicher Falschaussage vor Gericht beschuldigten und angezeigten medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. med. Josef Eberle, München:

Zufolge der durch die Ludwig Maximilian Universität München (LMU) über Prof. Eberle verbreiteten Informationen ist Prof. Eberle Inhaber des Lehrstuhl für Virologie am Max von Pettenkofer-Institut der LMU in München.

Seit 1984, also seit dem Jahr der Entdeckungsverkündung durch die US-Regierung im Jahre 1984 ist der Forschungsschwerpunkt des Prof. Eberle HIV bzw. die Entwicklung und diagnostische Evaluation (Weiterentwicklung) diagnostischer sog. HIV-Tests.

1987 behauptete Prof. Eberle gemeinsam mit Prof. Gürtler den ersten Nachweis einer HIV-2-Infektion in Deutschland, also einer Infektion durch einen behaupteten Subtyp des HIV, umgangssprachlich auch als Hetero-HIV genannt.

1991 behauptete Prof. Eberle gemeinsam mit Prof. Gürtler die Entdeckung der HIV-1 Gruppe O, einer behaupteten Untergruppe des behaupteten HIV Subtyps HIV-1.

Bedeutend im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Sachverständigenaussage des Prof. Eberle am 25.8.2010 vor dem Amtsgericht Darmstadt ist, dass Prof. Eberle die Tatsachenbehauptung verbreitet, gemeinsam mit Prof. Gürtler bisher unbekannte bzw. in Deutschland nicht nachgewiesene Subtypen des HIV nachgewiesen zu haben.

Prof. Eberle behauptet also, dass er nicht nur die Forschungsergebnisse Dritter referiert, sondern selbst das HIV bzw. Subtypen des HIV empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen hat.

Auf diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass der Sachverständige Prof. Eberle sich als Kenner der wissenschaftlichen Literatur auszeichnet, die allgemein als wissenschaftlicher Nachweis der biologischen Existenz des HIV behauptet wird.

Kern der Sachverständigenaussage, bzw. der Tatsachenbehauptung des Sachverständigen Prof. Eberle am 25.8.2010 vor dem Amtsgericht Darmstadt:

Die Sachverständigenaussage erfolgte vor dem Amtsgericht Darmstadt in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Aus diesem Grunde bedarf es keiner besonderen Beweisführung der tatsächlich durch den Sachverständigen getätigten Tatsachenbehauptungen vor Gericht.

Zufolge der unter Bezugnahme auf die Presseagentur dpa erfolgten Berichterstattung in den Medien stellte Prof. Eberle als Sachverständiger vor Gericht folgende Tatsachenbehauptung auf:

„Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist festzustellen, dass Frau Benaissa die Quelle für die Infektion war.“

Für die letzten nicht auszuräumenden Zweifel gibt es zufolge des Sachverständigen Prof. Eberle aber keine Begründung, da ihm die beiden Proben im Bestzustand überreicht worden seien und eine Verwechslung oder eine Verschmutzung auszuschließen sei.

Er betonte, dass die Datenanalyse ausschließlich in seiner Hand gelegen habe und das Gutachten auf der Basis eines bewährten Verfahrens erfolgt sei, dass ständig verbessert worden sei.

Die Frage, ob durch die Angeklagte eine Infektion des Nebenklägers erfolgte, ist im Hinblick auf die Tatsache der Beweisführung der uneidlichen Falschaussage des Prof. Eberle als Sachverständiger vor Gericht nahezu ohne Bedeutung.

Bedeutend ist die stillschweigend zugrundeliegende Tatsachenaussage des Prof. Eberle, ohne die eine Aussage über eine durch eine mittels biochemischer Verfahren nachgewiesene, von einer konkreten Person auf eine andere konkrete Person zugefügte HIV-Infektion nicht möglich gewesen wäre.

Prof. Eberle legt seiner Sachverständigenaussage als unstrittige Tatsache zugrunde, dass es wissenschaftlich technisch möglich ist, bei einem Menschen individuell mit einem Testverfahren zweifelsfrei eine HIV-Infektion nachzuweisen, und dass dieser Nachweis einer individuellen HIV-Infektion sowohl bei der Angeklagten als auch bei dem Nebenkläger erfolgt sei.

Eine solche Tatsachenbehauptung setzt die zugrundeliegende Möglichkeit des Sachverständigen voraus nachzuweisen, dass der zur Anwendung gelangte Test unmittelbar oder mittelbar an dem direkt nachgewiesenen Virus abgeglichen, geeicht worden sein kann, dass also ein direkter Bezug zwischen dem tatsächlich nachgewiesenen Virus und dem zur Anwendung gelangten Test bestehen kann und besteht und nachweisbar ist.

Eine solche Tatsachenbehauptung setzt den erfolgten biologisch-wissenschaftlichen Direktnachweis des HIV, den erfolgten publizierten empirisch-wissenschaftlichen Nachweis der biologischen Existenz des HIV voraus, dem eine nicht verifizierte, nicht als wahr bewiesene Hypothese, eine

Vermutung, ein Glaube an die Existenz des Virus, ein Existenzanerkennnis aufgrund eines internationalen Konsens infolge der politischen Entdeckungsverkündigung durch die US-Regierung am 23.4.1984, nicht im Ansatz genügen kann.

Die vor Gericht erfolgte Tatsachenbehauptung des Sachverständigen Prof. Eberle, der Möglichkeit des Nachweises mittels biochemischer Testverfahren den Nachweis zu führen, dass eine konkrete Person eine andere konkrete Person mit HIV infiziert hat, ist nur noch peinlich lächerlich und absurd in der Folge der Unterwerfung unter dem US-Dogma bzw. der globalen US-Diktatur, die darin gründet, das die US-Regierung am 23.4.1984 einen geklauten Laborartefakt als entdeckten Todesvirus, später HIV genannt, weltweit verkündigte und sich „alle Welt“ dieser globalen US-Diktatur unterwarf und sich bis heute unterwirft.

Es sei dahingestellt, ob Prof. Eberle im Jahre 1984, kurz nach der Entdeckungsverkündigung durch die US-Regierung am 23.4.1984, als er damals noch als Dr. Eberle, sich an der Entwicklung und Evaluation diagnostischer sog. HIV-Tests beteiligte, geglaubt hat und dem Irrtum unterlag, die biologische Existenz des HIV wäre empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden.

Bei dem seit 1994 nachweisbaren Wissen der HIV-Experten in der BRD, insbesondere in den zuständigen Bundesgesundheitsbehörden in der BRD, konnte Prof. Eberle am 25.8. 2010 nicht mehr glauben, dass das HIV jemals empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, und dass Tests wissenschaftlich-technisch möglich seien, die eine Aussage über eine individuell erfolgte HIV-Infektion zulassen.

In den über 25 Jahren von 1984 bis 2010 hätte Prof Eberle von irgendeinem Zeitpunkt an nicht mehr mitmachen dürfen. Er hätte sich für die wissenschaftlichen Tatsachen entscheiden müssen, um weitere Schäden von Menschen abzuwenden.

Entschuldigend für seine vorsätzliche Falschaussage am 25.8.2010 vor Gericht kann nicht vorgebracht werden, dass es nicht ganz leicht ist, sich zu entscheiden die persönlichen Konsequenzen zu ziehen, da in solchen Situationen nicht von außen her ein Entscheidungstermin gesetzt wird.

Prof. Eberle hat sich für die persönlichen Konsequenzen entschieden. Er machte als Sachverständiger am 25.8.2010 eine vorsätzliche Falschaussage vor Gericht.

Ebenso wenig kann eine Entschuldigung des Prof. Kurth für seinen Meineid am 24.3.2009 greifen (siehe unten, Video „Meineid von Kurth“).

Allerspätestens in der Entscheidungssituation des Prof. Eberle zur Sachverständigenaussage vor Gericht bzw. der Eidsituation des Prof. Kurth am 24.3.2009, war von außen her ein Zeitpunkt bestimmt in dem eine Entscheidung verlangt war.

Das nachweisbare verschwiegene Wissen des Prof. Eberle bei seiner Sachverständigenaussage am 25.8.2010 vor dem Amtsgericht Darmstadt, in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft Darmstadt, zu Lasten der Angeklagten und u.a. zugunsten des Nebenklägers:

Bei seiner Sachverständigenaussage am 25.8.2010 war Prof. Eberle, wie auch den anderen sog. AIDS-Experten in der BRD, insbesondere in den Bundesgesundheitsbehörden voll bewusst, dass das als biologisch existent behauptete HIV niemals direkt empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen worden ist.

Demnach ist ein Abgleich von Tests, eine Eichung der Test, als Voraussetzung für valide, für aussagegültige Tests, wissenschaftlich technisch ausgeschlossen und es handelt sich bei allen sog. AIDS-Tests ausschließlich um haltlose, biologisch-wissenschaftlich nicht zu begründende und nicht zu rechtfertigende Spekulationen.

Diese erfolgen in Bedienung der Interessen Dritter, u.a. der US-Regierung seit dem 23.4.1984, zu dem Zwecke, positiv getestete Menschen zu veranlassen, mittelfristig eigenständig tödliche Medikamente einzunehmen von denen das Medikament AZT, als Bestandteil dieser Therapie, genau das verursacht, was das niemals direkt nachgewiesene HIV verursachen soll, nämlich weiße Blutzellen zerstören bzw. die Produktion weißer Blutzellen zu verringern.

Die über diesen Weg mittels ausgedehntem und systemischem Irreführungsangriff gegen die Zivilbevölkerung in den Industrienationen, auch in der BRD erwirkten Toten dienen dann als Beweis und der tödlichen Wirkung

von HIV, insbesondere zum Zweck der wirksamen Begegnung der behaupteten Bevölkerungsexplosion in Schwarzafrika, im Rahmen der modernen globalen Rassenpolitik.

Ich benenne nachfolgend die über das Internet jedermann frei zugänglichen, überwiegend staatlichen Beweisdokumente aus der BRD, über das nachweisbare allgemein verschwiegene staatliche Wissen der behaupteten sog. AIDS-Experten seit dem Jahre 1994, auch des Sachverständigen Prof. Eberle, der seit 1984, also seit über 25 Jahren, seit seiner Beteiligung an der Entwicklung und Evaluation diagnostischer Tests mit Schwerpunkt HIV (1984) den sog. AIDS-Experten in der BRD zuzuordnen ist:

www.klein-klein-media.de

Videos / Vorträge

Meineid von Kurth

Video

Dokumente Meineid (zitiert: Dok. Nr. XY)

Die auf dem Videovortrag vorgelegten Dokumente können aus dem Internet zum Zwecke der Überprüfung und des Nachvollziehen heruntergeladen werden.

Ausdrücklich erkläre ich sowohl die Dokumente als auch den diese Dokumente erklärenden Videovortrag als Bestandteil dieser Strafanzeige, als Schaffung des Zuganges zu zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen der durch Prof. Eberle am 25.8.2010 durchgeführten verfolgbaren Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) der vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage als Sachverständiger vor Gericht (§ 153 StGB).

Dok. Nr. 17

Das Schreiben des Paul-Ehrlich-Institut (PEI) vom 18.9.1995 ist an mich (Dr. rer. nat. Stefan Lanka, „S. Lanka“) gerichtet.

Das PEI ist in der BRD für die Zulassung der sog. AIDS-Tests zuständig. Das Schreiben ist von Dr. Löwer, dem damaligen Vizepräsidenten des PEI unterzeichnet.

Zu dieser Zeit war Prof. Kurth Präsident des PEI. Prof. Kurth übte das Amt des Präsidenten des PEI von 1986 bis 2001 aus.

Dieses Schreiben des PEI vom 18.9.1995 ist ein bedeutender Beweis für den nachweisbaren Wissensstand der sog. HIV-Experten in der BRD innerhalb und außerhalb des Staatsdienstes.

Ich weise auf den letzten Satz auf S. 3 hin:

Die Bundesoberbehörde PEI gesteht das gegenüber der Öffentlichkeit und auch gegenüber HIV-positiv-getestete Personen damals und auch heute noch, wie Prof. Eberle als Sachverständiger vor Gericht bewies, in Irreführungsabsicht verschwiegene tatsächliche Wissen der HIV-Experten ein, dass es sich bei den Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit HIV und AIDS lediglich um nicht als wahr bestätigte Hypothesen (Vermutungen, Glauben, Anerkenntnisse, Konsense) handelt.

Das im „Laufe der Zeit“, auf das das PEI hinweist, in der sich die HIV-Hypothese (die HIV-Vermutung) von selbst betätigt, ist bis heute noch nicht eingetreten.

Jedenfalls war im Jahre 1995, zufolge der Aussage der Bundesoberbehörde PEI, 10 Jahre nach der Entdeckungsverkündung durch die US-Regierung am 23.4.1984 die Hypothese der biologischen Existenz des HIV nicht als wahr bestätigt worden, die HIV-Hypothese nicht verifiziert worden, die biologische Existenz des HIV nicht empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen und publiziert worden.

Ausweislich der durch die Münchener Universität im Internet verbreiteten Informationen über die Tätigkeiten des Prof. Eberle, war vor dieser Zeit, also vor 1995 bzw. zu dieser Zeit Prof. Eberle mit der Entwicklung und Evaluation von sog. HIV-Tests befasst und behauptete die durch ihn erfolgten Nachweise von zwei Subtypen des HIV.

Wenn die durch die Münchener Universität über Prof. Eberle verbreiteten Aussagen über sein Wirken zutreffend sind, dann müsste der letzte Absatz des Schreiben der Bundesoberbehörde PEI, dass im Jahre 1995 die HIV-Hypothese nicht als wahr betätigt worden war, falsch sein.

Oder Prof. Eberle hat an der Entwicklung von HIV Test mitgewirkt, ohne wissen zu können, ob das HIV biologisch existent ist, da die HIV-Hypothese nicht bestätigt, nicht verifiziert worden war und ist und Dr. Eberle hat darüberhinaus zwei Subtypen des HIV nachgewiesen, ohne wissen zu können, ob das als existent behauptete vermutete HIV tatsächlich biologisch existent ist oder nicht existent ist.

Genau das ist das wissenschaftliche oder unwissenschaftliche Niveau auf dem die Sachverständigenaussage des Prof. Eberle am 25.8.2010 vor Gericht erfolgte und Prof. Eberle war sich dessen voll bewusst und tätigte als Sachverständiger Tatsachenbehauptungen vor Gericht und äußerte nicht nur als solche kenntlich gemachte unbewiesene Hypothese, Meinungen, Glaubenssätzen, Konsens, Anerkenntnisse usw..

Bei seiner Tatsachenbehauptungen am 25.8.2010 vor Gericht war sich Prof. Eberle der schädigenden Wirkung seiner Tatsachenbehauptungen vor Gericht voll bewusst. Er tätigte die Falschaussagen vorsätzlich vor Gericht.

Schreiben des PEI auf S. 3, unter Pkt. 5, die letzten beiden Sätze:

Die Bundesoberbehörde PEI geht auf die Studie der sog. australischen Perth-Group von Papadopoulos Eleopoulos und Mitarbeiter ein (Bio/Technology 11, 696-707).

Das PEI weist darauf hin, dass diese Studie in der Auswertung zahlreiche Studien zu Problemen des Testverfahren zusammenfasst, „die auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits in Fachkreisen bekannt waren und bei der Auswertung der Testergebnisse berücksichtigt werden mussten.“

Zum Zeitpunkt des Erscheinen dieser Studie gehörte auch Prof. Eberle zu den Fachleuten über die das PEI sagt, dass denen die der Studie der

australischen Perth-Group zugrundeliegenden Veröffentlichungen bereits bekannt waren.

Die Studie der australischen Perth-Group stellt das in HIV und AIDS Fachkreisen bekannte und gegenüber der Öffentlichkeit allgemein verschwiegene Wissen dar, dass bisher das „ganze HIV“ nicht nachgewiesen worden ist und nur Teile nachgewiesen worden sind, von denen aber keine Beweise darüber vorliegen, zu welchem Ganzen sie gehören und die Tests deshalb, mangels der Möglichkeit des Abgleiches des Tests am Ganzen, mangels Nachweis des Ganzen, im Hinblick auf eine Infektion mit dem Ganzen (HIV), also im Hinblick auf eine individuelle HIV-Infektion nicht aussagegültig, nicht valide, sein können.

Für den Nachweis des ganzen Virus, für den Direktnachweis des HIV, verwendet die Perth-Group das Wort "Goldstandard".

Soweit das PEI darauf hinweist, dass die durch die Perth-Group zusammengefassten Studien auch schon vor Erscheinen dieser Studie der Perth-Group berücksichtigt werden mussten, lässt das PEI das die sog. HIV-Tests zugelassen und die Zulassung aufrecht erhalten hat und Tests zulässt und die Zulassung aufrechterhält, offen, was berücksichtigt werden kann, wenn kein Nachweis eines Bezuges zwischen dem Test und dem als biologisch existent behaupteten HIV erfolgt ist, außer dass berücksichtigt wird, dass die sog. HIV-Tests im Hinblick auf eine individuelle HIV-Infektion nicht aussagegültig sein können.

Dok. Nr. 15

In diesem Artikel der in der Zeitung „Die Woche“ erschien, wird die Studie der australischen Perth-Group allgemeinverständlich dargestellt. Auf der zweiten Seite, vierte Spalte, neben dem Bild ist genannt, dass unter „Goldstandard“ der Nachweis des HI-Virus selbst verstanden wird.

Der Artikel berichtet, dass die Perth-Group darstellt, dass der „Goldstandard“, also der Nachweis des HI-Virus selbst, nicht erfolgt ist.

Dok. Nr. 18 und 19

Diese Stellungnahme des Robert-Koch-Institut (RKI) zur Perth-Group, zu der ich mit „S. Lanka“ als Anhänger namentlich zugeordnet werde, wird nach

meiner Kenntnis seit dem Jahre 2000 durch das RKI im Internet verbreitet und ist heute noch zugänglich. (Sucheingabe: RKI, AIDS-Kritik, Stellungnahme zur Perth-Group, PDF).

Das RKI ist die für AIDS zuständige wissenschaftliche Referenzbehörde der Bundesregierung der BRD.

Unter „Zusammenfassung und Kommentar zu den Publikationen 2 und 3“, im ersten Absatz, im letzten Satz nennt das RKI, dass durch die Perth-Group-Anhänger (also auch durch mich, „S. Lanka“, Dr. rer. nat. Stefan Lanka) mit ihrer Forderung nach Erfüllung des sog. Goldstandard, also mit der Forderung nach dem Nachweis des ganzen Virus, also mit der Forderung nach dem Direktnachweis des HIV, eine „wissenschaftlich nicht zu rechtfertigende Messlatte gelegt“ wird.

An dieser Stelle weise ich nur darauf hin, dass Prof. Kurth am 24.3.2009 vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten, auf meine („S. Lanka“) Frage hin, als Zeuge, eidlich bekräftigt, den erfolgten Direktnachweis des HIV behauptete.

Noch weigert sich die Justiz in Berlin, pflichtgemäß die Strafverfolgung gegen Prof. Kurth wegen des Verbrechens des Meineides aufzunehmen.

(Hierzu verweise ich auf den gesamten Videovortrag und die vorgelegten Dokumente „Meineid von Kurth“.)

Dok. Nr. 11, 12 und 13

Wie weit politikintern und gleichermaßen allgemein verschwiegen bekannt war, dass weder ein Beweis für die Wahrheit der in der Öffentlichkeit verbreiteten Behauptung HIV verursacht AIDS, noch ein Beweis der biologischen Existenz des HIV existiert, bewies dieses Überfallinterview am 28.6.1995 mit der AIDS-Politikerin und damaligen Bundestagspräsidentin und früheren Bundesgesundheitsministerin Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth (Dok. Nr. 11).

Später ließ sie leugnen, diese Aussagen getätigt zu haben (Dok. Nr. 12).

Tatsächlich wurde dieses Interview mehrfach in Offenen Kanälen (Bürgerfernsehen) gesendet (Dok. Nr. 13) und liegt mir vor.

Dok. Nr. 10 und 11

Der parlamentarische Bericht des Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags zum AIDS-Bluterskandal vom 21.10.1994 beweist das gegenüber der Öffentlichkeit allgemein verschwiegene Wissen des Deutschen Bundestags und der zuständigen Bundesgesundheitsbehörden im Jahre 1994, dass es sich bei der HIV-Existenzbehauptung nur um einen „geklauten Laborartefakt“ handelt, den die US-Regierung am 23.4.1984 der Weltöffentlichkeit als Entdeckung eines Todesvirus vorgelogen hat.

(Zum Verständnis der Beweislage wird auf die Ausführungen in dem Videovortrag zu den Dokumenten 10 und 11 hingewiesen.)

Dieser dreisten Lüge der US-Regierung unterwirft sich die BRD seit über 25 Jahren.

Weltweit beispiellos wurde in den letzten 15 Jahren insbesondere durch das Stellen der Beweisfrage an die zuständigen staatlichen Stellen in der BRD und durch andere staatliche Beweise, die Beweislage des unbedingt vorsätzlichen Handeln wider besseres Wissen der für HIV und AIDS Zuständigen in den Bundesgesundheitsbehörden, aber auch in anderen Gesundheitsbehörden und durch sog. AIDS-Experten in der BRD geschaffen.

Prof. Kurth bewies am 24.3.2009 vor informierter Öffentlichkeit vor der Berliner Strafverfolgungsbehörde und vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten, dass bei ihm keine Hemmungen greifen, im Zusammenhang mit HIV und AIDS vor Öffentlichkeit ein Verbrechen zu begehen und zwar das Verbrechen des Meineides.

Über 20 Jahre lang war Prof. Kurth der führende für HIV und AIDS zuständige Beamte der Regierung der BRD.

(Von 1986 bis 2001 Präsident des PEI, zuständig für die Testzulassung. Von 1996 bis 2007 Präsident des RKI, für AIDS zuständiges wissenschaftliches Referenzinstitut der Bundesregierung. Von 1996 bis 2001 gleichzeitig Präsident des PEI und des RKI).

Mit dem Verbrechen des Meineides bediente Prof. Kurth die Interessen der US-Regierung seit der weltweit verbreiteten AIDS-Virus-Entdeckungslüge vom 23.4.1984.

Offensichtlich war sich Prof. Kurth sicher, wegen des Verbrechens des Meineides niemals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, da er sich abschließend seines Schutzes vor Strafverfolgung durch die US-Regierung, deren Interessen er mir seinem Verbrechen des Meineides bediente, sicher war.

Indem die Berliner Justiz in den letzten Montan bewies, dass sie diese Erwartungshaltung des Prof. Kurth nach seinem Meineid am 24.9.2009 voll erfüllt, bewies die BRD gleichzeitig, dass sie nicht bereit und nicht in der Lage ist, die Bevölkerung vor Angriffen von außen, hier vor tödlichen Irreführungsangriffen gegen die Zivilbevölkerung in der BRD durch die US-Regierung, zu schützen.

Deswegen darf die BRD im zeigemäßigen völkerrechtlichen Verständnis nicht als souveräner Staat behauptet werden.

Da das Unternehmen der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung in der BRD, in Bedienung der Interessen der US-Regierung seit dem 23.4.1984, überwiegend aus dem Staat BRD, einschließlich der Justiz, von innen heraus, weitgehend abgeschlossen ist, ist hierdurch jedem Deutschen das Recht zum Widerstand gegen Personen zugewiesen worden, weil der Staat BRD, insbesondere die Justiz beweist, dass „andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20 Abs. 4).

In dieser Sicherheit der Beseitigung des Legalitätsprinzips in der BRD erfolgte auch die bewusste und unbedingt vorsätzliche uneidliche Falschaussage des Sachverständigen Prof. Eberle am 25.8.2010 vor dem Amtsgericht Darmstadt u.a. zu Lasten der Angeklagten, in Bedienung der Interessen des Nebenklägers und u.a. der US-Regierung seit dem 23.4.1984.

Prof. Eberle wusste ganz genau, dass das als biologisch existent behauptete HIV niemals direkt nachgewiesen worden ist und aussagegültige (valide) Tests über eine individuelle HIV-Infektion wissenschaftlich-technisch ausgeschlossen sind.

In dieser Kenntnis behauptete Prof. Eberle als Sachverständiger vor Gericht den erfolgten individuellen biologischen Nachweis einer biologischen HIV-Infektion bei der Angeklagten und bei dem Nebenkläger.

Für diese wider besseres Wissen durch Prof. Eberle in Schädigungsabsicht und in Bedienung der Interessen Dritter, u.a. der US-Regierung seit dem 23.4.1984, durchgeführte Handlung am 25.8.2010 liegen mehr als nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor.

(Siehe zu dem seit 1994 nachweisbaren verschwiegenen Wissen der HIV- und AIDS-Fachleute in der BRD die Dokumente zum Video „Meineid von Kurth“.)

Von nachrangiger Bedeutung ist, ob der Richter und die Staatsanwaltschaft sich dessen bewusst waren, was sie taten.

Sie bedienten die Interessen der US-Regierung, stabilisierten die Auslieferung der Bevölkerung der BRD an die tödlichen Irreführungsangriffen durch die US-Regierung, sicherten das Unternehmen der Beseitigung der freiheitlich demokratischen Staatsordnung in der BRD und wiesen jedem Deutschen das Recht zum Widerstand zu, wenn „andere Abhilfe nicht möglich ist“.

Ich stelle diese Strafanzeige ausdrücklich aufgrund meines Recht nach GG Art. 20 Abs. 4 als Bemühen um „andere Abhilfe“, damit die Justiz in Darmstadt nicht auch noch jedem Deutschen das Recht zum Widerstand zuweist, bei dessen Wahrnehmung auch Personenschäden gegen Staatsbedienstete und Richter in Kauf zu nehmen sind.

Mit freundlichem Gruß

Dr. rer. nat. Stefan Lanka